

**Beitragsordnung des
Name des Schulvereins**

Beitragsordnung vom 11.07.2023

§1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag für eine natürliche Person beträgt 15 Euro pro Rechnungsjahr (entspricht dem Schuljahr).
2. Der ermäßigte Beitragssatz beträgt 7,50 Euro pro Rechnungsjahr (entspricht dem Schuljahr).
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Es gibt keine Aufnahmegebühr.

§3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein laufendes Rechnungsjahr (entspricht dem Schuljahr).
2. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. Mai in den Verein eintreten, für das laufende Rechnungsjahr (entspricht dem Schuljahr) beschließen.

§4 Regelung

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Rechnungsjahr (entspricht dem Schuljahr) zu entrichten.
2. Aufgrund schwieriger Lagen oder Lebenssituationen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Bei Vereinseintritt im Laufe des Rechnungsjahres (entspricht dem Schuljahr) bis zum 30. April eines Rechnungsjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
4. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.

5. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Rechnungsjahr (entspricht dem Schuljahr).
6. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
7. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
8. Der Vorstand hat das Recht jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, gemäß Vereinssatzung aus dem Verein auszuschließen.
9. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§5 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden schuljährlich, d.h. vom 1.8. bis 31.7. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 1.9. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.9. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf die folgenden Konten zulässig.

IBAN

BIC

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§7 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem/der Rechnungsführer*in mitzuteilen.
2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Hamburg, 11.07.2023

Der Vorstand